

Antrag der Fraktion der CDU

### **Transatlantische Freihandelsabkommen zum Erfolg führen – Chancen für Bremen und Bremerhaven nutzen – Verbraucherinteressen bei Standards und Daseinsvorsorge wahren**

Die Freie Hansestadt Bremen ist als achtgrößter deutscher Industriestandort, zweitgrößter deutscher Hafen und größter europäischer Umschlagsplatz für Automobile profitiert in besonderer Weise von einem freien und fairen Welthandel. Die USA sind für bremische Unternehmen der wichtigste Auslandsmarkt außerhalb Europas. Gerade kleine und mittlere Unternehmen benötigen einen klaren und stabilen Rechtsrahmen, um ihre Produkte und Dienstleistungen erfolgreich exportieren und am nordamerikanischen Markt zu partizipieren zu können. Der Abbau von Zöllen sowie die gegenseitige Anerkennung von Normen, Standards und Zulassungsverfahren vereinfachen den transatlantischen Handel. Sie ermöglichen Wohlstandsgewinne, sichern Arbeitsplätze, sorgen für eine größere Produktvielfalt und günstigere Preise auf beiden Seiten des Atlantiks.

Die Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) mit den USA sowie das Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) mit Kanada bieten der Europäischen Union und Deutschland die Chance, auch im 21. Jahrhundert die Welthandelsordnung zu gestalten und die Globalisierung mit Regeln zu versehen. Mit TTIP und CETA werden 50 Prozent des Weltbruttosozialprodukts aufs Engste miteinander verbunden. Es entsteht der größte Wirtschaftsraum der Welt. Mit TTIP und CETA können wir unsere im weltweiten Vergleich unangefochtenen höchsten Standards beim Umwelt-, Verbraucher- oder Arbeitnehmerschutz zum Maßstab für spätere internationale Abkommen machen. CETA ist bereits seit Herbst 2014 fertig ausverhandelt, befindet sich derzeit in der Rechtsförmlichkeitsprüfung und ist danach durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union sowie das Kanadische Parlament zu ratifizieren. Aus Sicht der Bundesregierung müssen auch die nationalen Parlamente dem Vertragswerk zustimmen. Die Verhandlungen zu TTIP laufen im Gegensatz zu CETA noch.

Viele Menschen machen sich Sorgen vor den möglichen Auswirkungen von TTIP und CETA auf ihr Leben und fühlen sich schlecht informiert. Diese Sorgen müssen ernst genommen werden. Notwendig ist eine ernsthafte, faktenbasierte und sachorientierte Debatte. Kontrovers diskutiert werden in der Öffentlichkeit vor allem folgende Punkte:

#### 1. Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS)

Deutschland hat insgesamt 134 bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, in denen teilweise auch Investor-Staat-Schiedsverfahren geregelt sind. Seit dem Inkraft-

treten des Lissabon-Vertrags im Jahr 2009 fallen Handelsabkommen in die Zuständigkeit der EU. Der Investorenschutz zielt nicht darauf, Staaten zu einer Änderung ihrer Gesetze zu zwingen. Vielmehr sollen ausländische Unternehmen einen Schadensersatzanspruch eingeräumt bekommen, wenn ihre Rechte durch willkürliche, unverhältnismäßige oder diskriminierende Maßnahmen verletzt werden. Mit CETA wurde der bestehende Investitionsschutz reformiert. Der Begriff des Investors wurde eng definiert. Alle maßgeblichen Dokumente müssen veröffentlicht sowie Anhörungen öffentlich durchgeführt werden, es sei denn, dass zum Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen etwas anderes erforderlich ist. Aufbauend auf diese Positionen veröffentlichte die EU-Kommission am 16.09.2015 ihre Verhandlungsposition zum Investorenschutz in TTIP, die die Errichtung einer Berufungsinstanz und strenge Vorschriften zur Vermeidung von Befangenheit vorsieht.

## 2. Verbraucherschutz und Produktsicherheit

Beiderseits des Atlantiks wird das Niveau des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit beim Gegenüber häufig verkannt. In vielen Bereichen haben die EU und die USA auch gleichhohe, nur unterschiedliche Standards. In CETA wird vor allem festgeschrieben, dass es im Bereich der „Technischen Handelshemmnisse“ mehr Transparenz und mehr Zusammenarbeit zwischen den Normierungs-, Prüf-, Zertifizierungs- und Akkreditierungsorganisationen beider Vertragsseiten geben soll. Es sieht einen Mechanismus vor, nach dem es EU-Zertifizierungsstellen gestattet wird, entsprechend den in Kanada geltenden Vorschriften und technischen Regelungen für den kanadischen Markt zu zertifizieren und umgekehrt. Bei TTIP wird von beiden Seiten betont, dass das Recht der Staaten zu regulieren nicht angetastet wird. Ziel ist, ähnlich wie in CETA, die gegenseitige Anerkennung von Normen und Standards, nicht jedoch der Zwang zu gleichen Normen.

## 3. Lebensmittelsicherheit

Eine der größten Befürchtungen der TTIP/CETA-Gegner ist, dass hierdurch deutsche bzw. europäische Standards in der Lebensmittelsicherheit aufgeweicht werden und Produkte mit vermeintlich niedrigeren Standards nach Deutschland gelangen könnten. Auch wird befürchtet, dass in den USA zugelassene gentechnisch veränderte Organismen nach Deutschland gelangen könnten. Diese Befürchtungen sind unbegründet. Die deutschen Standards zu Lebensmittelsicherheit stehen weder in CETA noch in TTIP zur Diskussion. Die Regelungsfreiheit von EU und europäischen Regierungen bleiben in beiden Vertragswerken unangetastet. Weder CETA noch TTIP ändern etwas an den Zulassungserfordernissen für gentechnisch veränderte Organismen. Vielmehr sollen in TTIP lediglich bereits bestehende gesetzliche Regelungen, die ähnlich hohe Schutzniveaus bieten, harmonisiert und in CETA gegenseitig anerkannt werden.

## 4. Kommunale Daseinsvorsorge und Ausschreibungen

Auf kommunaler Ebene wurde die Befürchtung geäußert, dass Mitgliedsstaaten oder ihre Gebietskörperschaften durch die Freihandelsabkommen zur Liberalisierung bzw. Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen verpflichtet würden. Die kommunale Daseinsvorsorge wird in CETA über den „Public Utilities“-Vorbehalt geschützt: Dienstleistungen,

die unter diesen Begriff fallen, können weiter Gegenstand von öffentlichen Monopolen oder Ausschließlichkeitsrechten sein. An den Ausschreibungsverpflichtungen ändert sich für die Kommunen nichts. Das Verhandlungsmandat der EU-Kommission für TTIP legt fest, dass keine Vereinbarungen getroffen werden, die über die bestehenden europarechtlichen Vorgaben bzw. über das 1995 in Kraft getretene General Agreement on Trade in Services (GATS) hinausgehen. Deutschland wird keine Marktöffnungsverpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge übernehmen. Die Entscheidung über eine Privatisierung von einzelnen Dienstleistungsbereichen bleibt weiterhin in der Kompetenz der Gebietskörperschaften. In CETA ist es gelungen, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen (z.B. Beauftragung von Eigenbetrieben und Inhouse-Vergaben) abzusichern. Gleiches strebt die Bundesregierung für TTIP an.

## 5. Kultur und Medien

In Europa gelten Kulturgüter als „Wert an sich“, der vom Staat geschützt werden muss, In den USA sind Kulturgüter in erster Linie Wirtschaftsgüter. Durch die EU-Verträge ist die EU-Kommission dazu verpflichtet, sich für den Schutz der kulturellen Vielfalt in Europa einzusetzen. Artikel 167 Abs. 5 AEUV betont den „Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ im Kulturbereich. CETA bekräftigt das Recht sowohl der Vertragsparteien, Maßnahmen zur Bewahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt zu ergreifen. Im Verhandlungsmandat für TTIP ist eine Ausnahme für audiovisuelle Dienstleistungen verankert, d.h. die EU-Kommission darf darüber keine Verhandlungen führen. Für die übrigen Bereiche des Kultur- und Mediensektors ist festgelegt, dass TTIP keine Bestimmungen enthalten darf, die die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der EU beeinträchtigen würden. Zudem darf die „Weiterführung bestehender Maßnahmen zur Unterstützung des kulturellen Sektors“ (dies betrifft z.B. die staatliche Kulturförderung und die Buchpreisbindung) nicht behindert werden. Zahlreiche Akteure fordern jedoch eine Generalklausel zur Ausnahme der Kultur in TTIP mit einem „right to regulate“, damit der Gesetzgeber auch auf zukünftige technologische Entwicklungen reagieren kann.

## 6. Transparenz und demokratische Beteiligung

CETA ist bereits ausverhandelt, und der konsolidierte Vertragstext ist öffentlich verfügbar. Im Rahmen der derzeit stattfindenden Rechtsförmlichkeitsprüfung können noch kleinere Anpassungen erfolgen. Das Verhandlungsmandat der EU-Kommission für TTIP wurde am 09.10.2014 durch einen Beschluss des Europäischen Rats auf Bestreben der Bundesregierung veröffentlicht. Die neue EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström hat nach ihrem Amtsantritt eine Transparenzinitiative gestartet. Seitdem veröffentlicht die EU-Kommission regelmäßig Positionspapiere und Textvorschläge zu verschiedenen Verhandlungskapiteln. Sie hat sich im September 2015 außerdem bereit erklärt, detaillierte Berichte über die Verhandlungsrunden zu erstellen und diese im Internet zu veröffentlichen. Zugang zu den konsolidierten Verhandlungstexten erhalten nationale Regierungsvertreter sowie – seit Inbetriebnahme des TTIP-Leseraums im BMWi am 01.02.2016 – alle Bundestagsabgeordneten und Mitglieder des Bundesrates. Zivilgesellschaftliche Vertreter werden auf europäischer Ebene über die TTIP Advisory Group bei der EU-Kommission und auf nationaler Ebene über einen TTIP-Beirat beim BMWi eingebunden. Parallel dazu haben Vertreter der Zivilgesellschaft die Möglichkeit, sich in

sogenannten „Stakeholder Foren“ über den Fortgang der Verhandlungen zu informieren. Alle neueren, bilateralen Handelsabkommen wurden als „gemischte Verträge“ unter Beteiligung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten geschlossen. Rechtsauffassung der Bundesregierung und überwiegende Lehrmeinung ist, dass dies auch für CETA und TTIP gelten muss. Ratifizieren müssten dann das Europäische Parlament, der Europäische Rat und die nationalen Parlamente der 28 Mitgliedstaaten – in Deutschland aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorschriften Bundestag und Bundesrat.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. sich für eine baldige Ratifikation des Comprehensive Economic and Trade Agreement zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) unter Beteiligung von Deutschem Bundestag und Bundesrat einzusetzen.
2. sich für einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über die Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika unter Beachtung folgender Prinzipien einzusetzen:
  - a. Spezielle Investitionsschutzvorschriften in einem Abkommen zwischen der EU und den USA sind aus Sicht der Bürgerschaft (Landtag) nicht erforderlich, da die USA deutschen Investoren und Deutschland U.S.-Investoren hinreichenden Rechtsschutz vor nationalen Gerichten gewähren. Leider bieten noch nicht alle europäischen Staaten die gleiche rechtsstaatliche Qualität wie Deutschland. Dies zu erreichen, ist Aufgabe der EU-Kommission. Sollte es dennoch zu einer Investitionsschutzvereinbarung im Rahmen von TTIP kommen, ist darauf hinzuwirken, dass unklare Rechtsbegriffe vermieden und Rechtsmittel für die streitenden Parteien geschaffen werden. Ziel muss es sein, die Richterwahl gesetzlich zu regeln.
  - b. Die in Deutschland und der EU geltenden Standards bei Lebensmittelsicherheit, Verbraucherschutz-, Umwelt- und Gesundheitsschutz müssen erhalten bleiben. Dies gilt beispielsweise für die strengen Regeln zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel. Harmonisierung oder Anerkennung darf nur in Bereichen stattfinden, wo ähnlich oder gleich hohe Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsstandards gelten.
  - c. Die EU-Mitgliedstaaten bzw. die jeweiligen regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften müssen auch weiterhin Entscheidungen über die öffentliche Daseinsvorsorge, einschließlich der Rekommunalisierung einmal privatisierter Bereiche, treffen können. Die Bürgerschaft (Landtag) plädiert für eine generelle Ausnahme für die öffentliche Daseinsvorsorge in TTIP mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Vertragsstaaten definieren, was von diesem Begriff umfasst ist.
  - d. TTIP muss den Erhalt und Schutz der kulturellen und medialen Vielfalt in Europa sicherstellen. Die Möglichkeiten der staatlichen Kulturförderung und die Buch-

preisbindung sind uneingeschränkt zu erhalten. Angesichts der Konvergenz der Medien und der Digitalisierung kultureller Erzeugnisse müssen die Regelungen in TTIP auch Regulierung mit Blick auf künftige technologische Entwicklungen ermöglichen. Ziel muss aus Sicht der Bürgerschaft (Landtag) sein, eine Generalklausel zur Ausnahme der Kultur in TTIP zu verankern.

- e. Die Europäische Kommission muss bei den Verhandlungen größtmögliche Transparenz sicherstellen und die Öffentlichkeit sowie die nationalen und regionalen Parlamente mit Gesetzgebungskompetenzen zeitnah und umfassend über den Fortgang der Verhandlungen informieren. Die Zivilgesellschaft ist, z.B. durch Informationen, Stellungnahmen und Anhörungen, in den Prozess einzubinden.
- f. TTIP berührt auch Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten und der deutschen Bundesländer. Es ist daher als gemischtes Abkommen zu werten, das – auch wenn Deutschland mit dem Vertrag von Lissabon Kompetenzen zum Abschluss internationaler Handelsabkommen an die EU übertragen hat – neben dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat von den nationalen Parlamenten zu ratifizieren ist. Die Bürgerschaft (Landtag) sieht eine Ratifikationspflicht auch durch den Bundesrat.

Susanne Grobien, Jens Eckhoff, Jörg Kastendiek, Thomas Röwekamp und Fraktion der  
CDU